

## Dienstliche Beurteilung Anlassbeurteilung & Dienstberichte

### KONTAKT

Marktstr. 12, Zi.001  
72622 Nürtingen  
07022/26299-32  
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de  
www.oepr-nt.de

12/2021

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Lehrkräfte werden im Rahmen ihrer Probezeit **dienstlich beurteilt**. Aus besonderem Anlass (z.B. bei einer Beförderung oder Beschwerden) wird zudem eine **Anlassbeurteilung** erstellt.

Darüber hinaus erhalten sie regelmäßig einen **formlosen Dienstbericht** (in der Regel alle fünf Jahre). **Diese Verwaltungsvorschrift findet auf Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis entsprechende Anwendung.**

[VwV: Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen; Verwaltungsvorschrift des KM vom 21.7.2000; zuletzt geändert 10.08.2009 (KuU 200/2009)]

### PROBEZEITBEURTEILUNG:

Beamtinnen und Beamte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Die erste Beurteilung erfolgt neun Monate nach Beginn der Probezeit. Die zweite Beurteilung wird spätestens drei Monate vor Ende der Probezeit erstellt (siehe PR-Info Probezeit Beamte/Beamtinnen).	Die Beurteilung erfolgt nach vier Monaten. Die Vorgaben für die dienstliche Beurteilung gelten entsprechend der Beurteilung für Beamte. (siehe PR-Info Probezeit Arbeitnehmer*innen).

### ANLASSBEURTEILUNG:

Die Geltungsdauer einer Anlassbeurteilung beträgt in der Regel drei Jahre. Bei Funktionsstellen-bewerbungen beträgt die Geltungsdauer nur zwei Jahre. Lehrkräfte können grundsätzlich aber auch früher um eine erneute Beurteilung bitten.

### DIENSTLICHE BEURTEILUNGEN (Allgemeines):

Es erfolgt eine **Leistungsbeurteilung** und eine **Befähigungsbeurteilung**.

**Leistungsbeurteilung:** Entsprechend der Aufgabenbeschreibung werden die Aufgabenbereiche sowie die prägenden Tätigkeiten der Lehrkraft und die Erledigung der ihr übertragenen Sonderaufgaben erfasst und die Arbeitsergebnisse bewertet. Dabei werden folgende Leistungsmerkmale überprüft und verbal beurteilt: *Unterrichtsgestaltung, Unterrichtserfolg, erzieherisches Wirken, Zusammenarbeit mit den am Schulleben Beteiligten und ggf. die Wahrnehmung leitender oder beratender Aufgaben.*

**Befähigungsbeurteilung:** Bewertung der allgemeinen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Beurteilungsformblatt führt die zu prüfenden Befähigungsmerkmale auf. Die Ausprägung der Merkmale ist als schwach (A), normal (B), stärker (C) oder besonders stark (D) zu kategorisieren und ggf. zu erläutern. Die Befähigungsbeurteilung unterbleibt bei der ersten Probezeitbeurteilung.

**Gesamturteil:** Das Gesamturteil fasst die Beurteilungen zusammen und wird durch eine Note ausgedrückt. Der Beurteilungsmaßstab reicht von „sehr gut“ bis „ungenügend“. Halbe Noten sind möglich.

**Zuständigkeit:** Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich durch die **Schulleiterin/ den Schulleiter**.

Die Schulaufsichtsbehörde kann sich die Bildung des maßgebenden Gesamturteils vorbehalten, wenn ein besonderes dienstliches Bedürfnis besteht. Dies ist der Fall, wenn

- (1) die Lehramtsprüfung lange zurückliegt oder schlechter als „befriedigend“ beurteilt wurde
- (2) die erste Probezeitbeurteilung (nach neun Monaten) mit 3, 0 oder schlechter beurteilt wurde
- (3) besondere Erkenntnisse der Schulaufsichtsbehörde vorliegen
- (4) die zweite Probezeitbeurteilung mit 3,0 oder schlechter beurteilt wurde.

**Bekanntgabe:** Die Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung erfolgt durch die Aushändigung der Abschrift, auf der Bekanntgabe und Besprechung vermerkt sind. Mit der Unterschrift erkennt die Lehrkraft nicht den Inhalt an, sondern bestätigt nur den Erhalt. Dienstliche Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und werden der Personalakte (Grundakte) beigelegt. Die Lehrkraft hat das Recht eine **Stellungnahme** zu ihrer dienstlichen Beurteilung abzugeben. Auch diese kommt zur Personalakte.

2

### BETEILIGUNG DES PERSONALRATS

Die Lehrkraft kann bei der Bekanntgabe und Besprechung der dienstlichen Beurteilung die Beteiligung des Personalrats beantragen.

### DIENSTBERICHT

Es werden die Leistung und das pädagogische Wirken festgehalten und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Der Dienstbericht erfolgt in der Regel fünf Jahre nach der letzten Beurteilung und ist **formlos**.

Quelle: GEW Jahrbuch 2021, Süddeutscher Pädagogischer Verlag GmbH, Stichwort Beurteilung Punkt III „Dienstliche Beurteilung“ Redaktion: Inge Goerlich / Michaelo Rux

**Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat, BfC und SBV sind gerne für Sie da:**

**Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,  
Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen**

**Bauftragte für Chancengleichheit  
beim SSA Nürtingen**

**Ruben Ell** (Vors.)

**Birgit Engel BfC**

**Ihre Ansprechperson im PR:**

Tel. 07022 / 26299-35,  
birgit.engel@ssa-nt.kv.bwl.de

**Vorname Nachname**

Vorname.nachname@ssa-nt.kv.bwl.de

**Sprechstunde** Dienstag 11.30 bis 15.00 Uhr  
telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)

**Sprechstunde:** Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
telefonisch und persönlich (derzeit nur nach Vereinbarung)

**Schwerbehindertenvertretung SBV  
beim SSA Nürtingen**

**www.oepr-nt.de**

Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen und auch unsere PR-Infos zum Download eingestellt.

**Sigrid Zankl SBV**

Katja Ehrle (Stv.), Sandra Schettke (Stv.)  
Tel. 07022 / 26299-31,  
sbv.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de

**Sprechstunde** Mo. und Do. 14.30 bis 16.00 Uhr  
telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)